

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Teilrevision des Volksschulgesetzes (Vernehmlassungsentwurf)

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 58/2020 erteilte der Regierungsrat dem Bildungsdepartement den Auftrag, das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) zu revidieren. Das aktuell geltende Volksschulgesetz ist seit dem 1. August 2006 in Kraft. Seither hat sich die Schullandschaft weiterentwickelt und in diversen Bereichen verändert. Der Zweijahreskindergarten wurde eingeführt, die geleitete Volksschule hat sich etabliert, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf wurde vorangetrieben, die kooperative Sekundarstufe wurde an einigen Schulen eingeführt, Talentklassen für besonders Begabte sind entstanden und fast alle Schulträger bieten einen Schulsozialdienst an.

Neben den diversen gesetzlichen Bestimmungen, die aufgrund der allgemeinen Nomenklatur im Volksschulwesen und der konkreten Anwendung in der Praxis zu revidieren sind, sind vor allem aufgrund der 12-jährigen Erfahrungen mit den geleiteten Volksschulen (Gelvos) auch die Kompetenzregelungen zu überarbeiten. Eine entsprechende Umfrage bei den Bezirks- und Gemeinderäten, den Schulräten und Schulpräsidien hat ergeben, dass eine Mehrheit diesbezügliche Anpassungen befürwortet. Auch die im Jahre 2018 vom Regierungsrat verabschiedete Bildungsstrategie 2025 fliesst in einigen Bereichen, in denen Handlungsbedarf festgestellt wurde, in diese Revision ein.

Das Bildungsdepartement hat zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich mit den vorgegebenen Revisionspunkten auseinandergesetzt und Vorschläge erarbeitet haben. In der Frage der Sekundarstufe I wurde eine weitere Arbeitsgruppe vom Erziehungsrat eingesetzt. Die Vorschläge sind ebenfalls in diese Teilrevision des VSG eingeflossen.

2. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

2.1 Schularten

Die Schularten der Volksschule sind im Volksschulgesetz so abzubilden, wie dies gesamtschweizerisch und auch in der Lehrerbildung der Fall ist. Die Primarstufe beinhaltet gemäss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Kindergarten und die Primarschule. Es werden generell die Begriffe Zyklus 1, 2 und 3 im Sinne des Lehrplans 21 verwendet. Diese Gliederung der Schulstufen soll auch im VSG ersichtlich sein. Das VSG ist diesbezüglich nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Die Begriffe sind entsprechend anzupassen.

2.2 Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I ist einem Wandel unterworfen, hat sie doch den veränderten Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft zu genügen. Die Bezirke reagieren darauf mit der Erprobung neuer Lernformen oder mit bilingualen Angeboten. Zudem wurde mit dem Postulat P 20/19 die Forderung eingebracht, Massnahmen zur Förderung der Weiterentwicklung der Sekundarstufe I zu präsentieren. Es soll ein Rahmen vorgegeben werden, bei dem ein grosser Spielraum bezüglich der Modellwahl für die Bezirke besteht.

2.3 Sonderpädagogik

Im Bereich Sonderpädagogik hat sich seit Inkrafttreten des VSG einiges verändert. Der Kanton Schwyz ist dem Konkordat über die Sonderpädagogik zwar nicht beigetreten, trotzdem soll in diesem Bereich die Nomenklatur so angepasst werden, dass sie mit derjenigen des Konkordats weitgehend übereinstimmt. Zudem ist das sonderpädagogische Angebot insgesamt zu überprüfen und anhand der gemachten Erfahrungen anzupassen.

2.4 Schulergänzende Angebote

Die sportliche und musische Begabungsförderung findet heute in vielen Schulen statt. Es gibt inzwischen zwei Talentklassen im Kanton Schwyz. Diese neuen Angebote sollen entsprechend im VSG abgebildet und genauer geregelt werden. Tages- und Betreuungsstrukturen gehören bereits heute vielerorts zum Schulbetrieb und werden generell von der Gesellschaft gefordert. Die Schulträger im Kanton Schwyz können solche Strukturen anbieten, es besteht jedoch keine Pflicht dazu. Solche Betreuungsstrukturen sollen künftig nicht nur in den grösseren Zentren vorhanden sein, bei Bedarf sollen alle Schulträger solche Angebote führen. Aufgrund der Volksinitiative «Ja zur bezahlbaren Kinderbetreuung für alle» soll dieses Thema umfassend geregelt werden. Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 2021 einen Gegenvorschlag zur Initiative in Form eines Kinderbetreuungsgesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet (RRB Nr. 895/2021). Aufgrund des vorgeschlagenen Kinderbetreuungsgesetzes ist es nicht mehr nötig, die schulergänzende Betreuung im VSG zu regeln.

2.5 Geleitete Volksschule (Gelvos), Kompetenzen

Vor zwölf Jahren wurden die geleiteten Volksschulen im Kanton Schwyz eingeführt. Die Kompetenzordnung im VSG ist anhand der gemachten Erfahrungen mit Gelvos anzupassen. Eine entsprechende Umfrage bei den Bezirks- und Gemeinderäten, den Schulräten und Schulpräsidien hat ergeben, dass eine Mehrheit Anpassungen befürwortet. Insbesondere sollen operative Aufgaben vermehrt durch die Schulleitung wahrgenommen werden. Die Kompetenzregelung ist daher im Sinne der teilautonomen Schule anzupassen.

2.6 Diverse Einzelfragen

Bei der Anwendung des geltenden Volksschulgesetzes haben sich im Laufe der Jahre diverse Fragen ergeben, die einer Klärung bedürfen:

- Es gibt vermehrt Unklarheiten und Probleme mit dem Schulort von Schulkindern. Häufig stellt sich die Frage, an welchem Ort (Wohnort, Aufenthaltsort) die Schulpflicht zu erfüllen ist und ob ein Schulgeld zu bezahlen ist. Die aktuelle Regelung im VSG (§ 7) ist bezüglich auswärtigem Schulbesuch, Schulung am Aufenthaltsort und dem Bezahlen von Schulgeldern unter den beteiligten Schulträgern zu wenig differenziert. Es ist eine klarere Lösung anzustreben;
- Bei der Einführungsklasse ist zu präzisieren, um welche Art von Angebot es sich handelt und welche Kinder Anspruch darauf haben, sofern der Schulträger diese Klasse anbietet;
- Der Schulaustritt ist genauer festzulegen und zu klären, wann ein Schüler aus der Volksschule austritt und wie lange er ein Anspruch hat, den Grundunterricht zu besuchen;
- Im Interesse der Volksschule können Schulversuche durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um Schulentwicklungsprojekte, die gesetzlich etwas differenzierter zu regeln sind als bis anhin.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Text für Sachverhalt (mit F11 weiter zur nächsten Textmarke)

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

In dieser Bestimmung sind die neuen Begriffe abzubilden. Das Volksschulwesen umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Im Weiteren gehören die Sonderschulung, die Sonderpädagogik, diverse Zusatzangebote sowie die schulischen Spezialdienste dazu. Nicht erwähnt sind wie bis anhin die Untergymnasien, da diese zu den Mittelschulen zählen.

Es wird die Gliederung der Volksschule nach dem schweizerischen Standard gemäss EDK in die Volksschulstufen und in die Zyklen geregelt. Gestützt auf den geltenden Lehrplan 21 spricht man von Zyklen der Volksschule. Der Zyklus 1 beinhaltet die beiden Kindergartenjahre sowie die 1. und 2. Primarklasse. Der Zyklus 2 beinhaltet die 3. bis 6. Primarklasse und der Zyklus 3 entspricht der 1. bis 3. Sekundarklasse (Sekundstufe I).

§ 2 Abs. 1

Es wird festgehalten, was grundsätzlich gilt, nämlich, dass die Volksschule politisch und religiös-weltanschaulich neutral ist. Die Volksschule steht gemäss Bundesverfassung allen Kindern offen und muss daher auch neutral sein. Dies verbietet aber nicht, religiöse Inhalte und politische Fragen in sachlicher Weise und mit der nötigen Objektivität und Neutralität in den Unterricht zu integrieren.

§ 4 Abs. 2

Nach definitiver Einführung des Zweijahreskindergartens wird präzisiert, dass die Schulpflicht mit dem zweiten Kindergartenjahr beginnt und zehn Jahre dauert, längstens jedoch bis zum Abschluss der Sekundarstufe I (Zyklus 3). Daraus ergibt sich, dass die Volksschule auch länger als zehn Jahre besucht werden kann.

§ 5 Abs. 3

Der Schuleintritt wurde per 1. Januar 2021 flexibilisiert. Die Änderung in Abs. 3 betrifft nur die Begriffe. Neu heisst es: der Schulrat kann den Eintritt in das zweite Kindergartenjahr oder in die Primarschule (statt Kindergarten und Primarstufe) aufschieben.

§ 6 Abs. 1

Mit der neuen Regelung in § 6 wird festgelegt, dass der Austritt in jedem Fall im Schuljahr, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird, erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Zyklus 3 noch nicht abgeschlossen ist.

§ 7

Der Schulort wird mit dieser Regelung genauer definiert. Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnsitz des Kindes zu erfüllen. Hält sich ein Kind während der Schultage mehrheitlich ausserhalb seines Wohnsitzes auf, ist die Schule an diesem Ort, seinem Aufenthaltsort, zu erfüllen. Weshalb das Kind sich dort aufhält, hat keine Relevanz. Mehrheitlich ist so zu interpretieren, dass das Kind an diesem Ort während mindestens drei Wochentagen (ohne Samstag und Sonntag) lebt, also schläft und wohnt. Der Schulträger des Aufenthaltsortes kann kein Schulgeld bei der Wohnsitzgemeinde einfordern. Der Tagesaufenthalt (ohne schlafen) in einer Betreuungsstätte oder bei einer Tagesfamilie ergibt keinen Aufenthaltsort im schulrechtlichen Sinne und demzufolge kein Anrecht auf Schulbesuch am Ort der Betreuungsstätte oder Tagesfamilie. Auswärtiger Schulbesuch ist weiterhin möglich. Der abgebende Schulträger muss diesen gestatten oder kann ihn anordnen, der aufnehmende Schulträger muss das Einverständnis geben. Es ist vom abgebenden Schulträger ein Schulgeld zu entrichten. Dieses berechnet sich anhand der durchschnittlichen Kosten eines Schülers dieser Schulart gemäss Gemeindefinanzstatistik abzüglich Abschreibungen, Zinsen und Beitrag an die Lehrerbesoldung.

§ 8 Abs. 2 und 4

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Volksschule gilt gemäss Bundesverfassung. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils (BGE 2C_260/2016) zu dieser Thematik, kann der Schulträger lediglich für Verpflegung in der Schule oder an Schulanlässen Beiträge von den Erziehungsberechtigten erheben. Anstelle des Schultransports über den Mittag kann der Schulrat eine Mittagsverpflegung anbieten, der Schulträger beteiligt sich an den Kosten.

§ 9

Schulversuche sind möglich, der Begriff ist jedoch veraltet. Es handelt sich um Schulentwicklungsprojekte, die lokal oder auf kantonaler Ebene angesiedelt sein können. Die Schulträger sind dafür besorgt, dass sich die Schule weiterentwickelt. Der Kanton unterstützt die Schulen in ihrer Entwicklung, wie das bis anhin auch der Fall war. Schulentwicklungsprojekte sind zu befristen, sie werden fachlich begleitet und ausgewertet. Die fachliche Begleitung kann bei kleineren Projekten durch das AVS erfolgen oder es kann eine externe Fachstelle beauftragt werden.

§ 9a

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Schulentwicklungsprojekten werden in dieser neuen Bestimmung geregelt. Für lokale Schulentwicklungsprojekte ist Rücksprache mit dem Amt für Volksschulen und Sport zu nehmen. Kann dieses einem Projekt nicht zustimmen, darf der Schulträger dieses nicht durchführen. Lokale Schulentwicklungsprojekte können z.B. ein Waldkindergarten oder Lernlandschaften sein. Die Zuständigkeit des Erziehungsrates bzw. des Regierungsrates bleibt unverändert.

§ 10

Die Datenbearbeitung wird in einer separaten Bestimmung geregelt. Dieser Paragraph befasst sich nur mit der Schulqualität.

§ 10a

Mit dieser Bestimmung besteht eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung im Volksschulbereich. Der Kanton kann eine Datenplattform mit den Schulträgern betreiben. Es besteht keine Pflicht dazu, aber die gesetzliche Grundlage für eine allenfalls zu betreibende Datenplattform von Kanton und Gemeinden liegt damit vor. Zudem wird die Zuständigkeit bezüglich Vorschriften zum Datenaustausch geregelt.

§§ 11 - 13

Diese Paragraphen umschreiben die Primarstufe mit Kindergarten, Primarschule und Einführungs-klasse. Es wird präzisiert, für welche Schülerinnen und Schüler die Einführungs-klasse ist.

§ 15 Abs. 1

Die Begriffe werden angepasst und es wird umschrieben, dass im Zyklus 3 (Sekundarstufe I) die im Zyklus 1 und 2 erworbenen Kompetenzen vertieft und erweitert werden.

§ 16 Abs. 1

Die Weiterentwicklung der Sekundarstufe I ist seit längerem ein Projekt im Bildungsdepartement bzw. beim Erziehungsrat (ER), das auch auf einen politischen Vorstoss (P 20/2019) zurückgeht. Aktuell sind gemäss VSG zwei Organisationsformen möglich, sieben Mittelpunktschulen führen das dreiteilige Modell, fünf Schulen das KOS-Modell. Der ER hat sich eingehend mit der Thematik befasst und kommt zum Schluss, dass das Modell alleine nichts über die Qualität und Wirksamkeit des Unterrichts aussagt. Die Schulen sollen für eine wirksame Schulentwicklung und damit verbunden für die Ausgestaltung der Organisationsform des Zyklus 3 über Handlungsspielraum verfügen. Die Schuleinheiten sollen die Möglichkeit erhalten – auf Basis von drei Profilen – eine auf ihre Verhältnisse massgeschneiderte Organisationsform entwickeln und damit die Qualität durch eine professionelle Ausgestaltung des Unterrichts verbessern zu können. Mit dieser neuen Regelung haben die Schulträger die Möglichkeit, neben dem dreiteiligen und dem KOS-Modell auch eine integrative Organisationsform einzuführen. Weiterhin ist es möglich, das dritte Profil in besonderen Klassen oder aber integriert zu führen. Der Entscheid über die Organisationsform liegt wie bisher beim Bezirksrat (Abs. 4, vorher in § 20 Abs. 2 geregelt), daran ändert sich nichts. Innerhalb eines Bezirkes sind weiterhin verschiedene Organisationsformen möglich. Nachdem ein einheitliches Modell für den ganzen Kanton vor Jahren gescheitert ist, bleibt der Entscheid über das Modell weiterhin bei den Schulträgern.

§ 18 Abs. 1-3

Es sollen besonders begabte oder hochbegabte Schülerinnen und Schüler von Massnahmen profitieren können. Neu wird die Grundlage für die Talentklassen für Musik-und Sporttalente im VSG verankert. Solche Klassen werden schon seit Jahren vom Bezirk Schwyz und seit drei Jahren auch vom Bezirk Höfe geführt. Der Schulgeldbeitrag für den Besuch einer Sonderklasse lehnt sich an die Regelung in § 7 an. Diesen Betrag muss der abgebende Schulträger übernehmen. Die Übernahme der Transportkosten für den Besuch einer Sonderklasse wird ebenfalls geregelt.

§ 20 Abs. 1-2

Diese Bestimmung wird den neuen Begriffen angepasst. Zudem wird festgelegt, dass die Bezirke besondere Klassen (Werkklassen) oder Sonderklassen (Talentklassen) führen können, aber nicht müssen.

§ 21 Abs. 1-2

Neu wird von Schuleinheiten gesprochen, dies stimmt mit § 22 überein, nach welchem eine Schule betrieblich-organisatorische Schuleinheiten umfasst. Zudem wird in Abs. 2 die Zuständigkeit festgelegt, so dass klar ist, dass der Schulrat die Einzugsgebiete der einzelnen Schuleinheiten festlegt.

§ 22 Abs. 1-2

Jede Schule, vor allem in den grösseren Gemeinden, umfasst mehrere Schuleinheiten. Diese sind häufig durch die verschiedenen Schulhäuser vorgegeben, was aber nicht sein muss. Neu wird nicht mehr von Schulhäusern als betrieblich-organisatorische Einheit gesprochen, sondern von Schuleinheiten. Die Gesamtschule aber auch die einzelnen Schuleinheiten werden von Schulleitungen (einer hauptverantwortlichen Schulleitung und Schulleitungspersonen bzw. Teamleitungen) geführt.

§ 25 Abs. 1-2

Bei der Schulhauszuteilung wird die Zuständigkeit neu geregelt. Nicht mehr der Schulrat, sondern die operative Leitung der Schule, die hauptverantwortliche Schulleitung, bestimmt die Schulhauszuteilung der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenzuteilung soll durch die Schulleitungsperson der Schuleinheit erfolgen. Bereits heute ist es Aufgabe der Schulleitung, die Schule zu organisieren, sie musste diese Zuteilungen formell noch in den Schulrat bringen, was zu unnötigem administrativem Aufwand führte. Wehren sich Erziehungsberechtigte gegen eine Schulhauszuteilung, dann ist erste Beschwerdeinstanz der Schulrat (vgl. § 73 Abs. 2 VSG).

§ 26

Die Blockzeiten sind insofern anzupassen, als diese ab dem zweiten Kindergartenjahr und für die Primarschule gelten. Der Beginn der Unterrichtszeiten und die Pausen legt neu die Schulleitung fest.

§§ 28 - 32

In den Abschnitten III. Sonderpädagogisches Angebot und IV. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen werden die Begriffe der schweizweit üblichen Nomenklatur angepasst. Es wird statt von Sonderschulung von verstärkten Massnahmen in der Sonderpädagogik gesprochen und auch erklärt, was unter diesen verstärkten Massnahmen zu verstehen ist. Die Zuständigkeiten und Kostentragung bleiben unverändert.

§§ 34a und 34b

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Bearbeitung der medizinischen Schülerdaten, die im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen erhoben werden, geschaffen. Damit können die entsprechenden Dienste die ärztlichen Schülerkarten führen, diese können analog oder digital sein. Die schützenswerten Daten, die im Zusammenhang mit der schulärztlichen Untersuchungen bearbeitet werden, werden festgelegt. Zugriff auf die Daten haben lediglich die zuständigen Dienste. Die Aufbewahrung ist von der Schulleitung zu übernehmen, die auch für die sichere Aufbewahrung im Sinne von § 8 ÖDSG verantwortlich ist. Die medizinischen Akten müssen abgeschlossen aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt sein. Die Daten können eingeschränkt weitergegeben werden, an den Hausarzt mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und bei Kantonswechsel an die neuen Dienste. Zudem können Daten im Einzelfall, wenn es aufgrund des Gesundheitszustandes und zum Kindeswohl nötig ist, mit den anderen schulischen Spezialdiensten gemäss § 33 VSG ausgetauscht werden. Die Daten sind nach Ende der obligatorischen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten auszuhändigen oder spätestens nach zehn Jahren zu vernichten. Es wird die Grundlage geschaffen, dass der Schulgesundheitsdienst die Ergebnisse der Untersuchungen statistisch verwerten und Erkenntnisse daraus ziehen kann.

§§ 39 und 41

Bei der Disziplinarordnung wird die Disziplinarnote gestrichen. Es wird festgelegt, dass die Schulleitung die KESB informieren muss in den Fällen von § 39 Abs. 1 Bst. i und j. Damit wird die Unsicherheit behoben, ob die Lehrperson oder die Schulleitung diese Meldung machen muss.

§ 47 Bst. e

Die Pflichtverletzungen durch Erziehungsberechtigte sind abschliessend geregelt. Neu kann auch eine Verwarnung oder Busse ausgesprochen werden, wenn Erziehungsberechtigte das Gespräch oder den Kontakt mit der Schule verweigern. Dies gibt der Schule in schwierigen Fällen etwas mehr Spielraum.

§ 50 Abs. 2 (neu)

Der Erziehungsrat kann Personen, die über keinen vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen eine befristete oder definitive Lehrbewilligung als Lehrperson erteilen. Diesbezüglich besteht eine langjährige Praxis und die Schulen wissen, wie das Verfahren ist und was möglich ist. Neu

kann der Erziehungsrat die Kompetenz zur Erteilung von Lehrbewilligung auch an das Amt, das ohnehin die Entscheide vorbereitet, delegieren. Ohne diese Delegationsnorm ist dies momentan nicht möglich.

§ 58 Abs. 2 (neu)

Aufgrund verschiedener Situationen in den letzten Jahren und nicht zuletzt auch wegen der Pandemie soll das Bildungsdepartement die Kompetenz erhalten, über Schulschliessungen aufgrund wichtiger Gründe oder besonderer Lagen beschliessen zu können. Solche Situationen gab es aufgrund starker Stürme, grosser Hitze oder auch bei Krankheitsausbrüchen. Da keine entsprechende gesetzliche Grundlage vorlag, konnte nicht rechtlich abgestützt gehandelt werden.

§ 60 Abs. 2 Bst. c und d, Abs. 3

Wie bereits einleitend festgehalten, ist nach 12 Jahren Geleitete Volksschulen die Kompetenzregelung anhand der gemachten Erfahrungen zu überdenken. Die Umfrage bei den Schulträgern und den Verbänden hat eindeutig ergeben, dass einige gesetzliche Anpassungen im Sinne der teilautonomen Schulen vorzunehmen sind.

Der Gemeinderat hat klar zugeteilte Aufgaben im Volksschulbereich. Die Hauptverantwortliche Schulleitung, die Rektor/in oder Abteilungsleiter/in Bildung sein kann, soll vom Gemeinderat an-gestellt werden. Weitere Schulleitungspersonen sollen aber von der unmittelbaren Aufsichtsbehörde, dem Schulrat, angestellt werden können. Auch die Anstellung des Lehrpersonals soll innerhalb des Ressorts Schule, also vom Schulrat, oder wenn er dies delegiert, von der hauptverantwortlichen Schulleitung, vorgenommen werden. Die Anstellungsbedingungen sind kantonal im Personal- und Besoldungsgesetz geregelt, daher besteht kein grosser Spielraum für die Anstellungsbehörden und auch keine Gefahr, dass die Anstellungen unterschiedlich erfolgen.

§ 62 Abs. 2

Die Vertretungen im Schulrat bleiben gleich, es wird präzisiert, dass die hauptverantwortliche Schulleitung im Schulrat Einsitz nimmt.

§ 63 Abs. 3

Bei den Aufgaben des Schulrates ergeben sich aufgrund der neuen Kompetenzregelung einige Anpassungen. Der Schulrat ist ein strategisches Gremium. Operative Zuständigkeiten sind daher mehrheitlich zurückgenommen worden. Neu ist er für die Anstellung der Schulleitungspersonen und des Lehrpersonals zuständig. Die Anstellung der Lehrpersonen kann er auch an die hauptverantwortliche Schulleitung delegieren. Im Schulbereich ist er weiterhin zuständig für Schülertransport, Schülerversorgung und neu für schulergänzende Angebote. Gemäss dem Gegenvorschlag zur Kinderbetreuungsinitiative (Kinderbetreuungsgesetz) sind die Gemeinden verpflichtet, ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot sicherzustellen und den Zugang zu den Angeboten für Primarstufenkinder zu gewährleisten. Die Einführung einer Tagesschule bleibt im Sinne von § 60 Abs. 1 jedoch dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 65

Die Schulleitung wird in zwei Instanzen aufgeteilt, nämlich die hauptverantwortliche Schulleitung und die Schulleitungspersonen (§ 22). Sind in einer Gemeinde mehrere Personen für die Schulleitung eingesetzt, da es mehrere Schuleinheiten gibt, wird einer Person die Hauptverantwortung übertragen. Die hauptverantwortliche Schulleitung ist direkt dem Schulrat unterstellt. Ihr kommen die Aufgaben zu, die bereits bisher im VSG geregelt waren, dazu kommen einige operative Aufgaben, die vom Schulrat an die Schulleitung übergehen, wie Aufsicht über die Einhaltung Schulpflicht, Erstellung des Budgetentwurfes, Erarbeitung und Umsetzung Q-Konzept, wobei die Genehmigung von Budget und Q-Konzept weiterhin beim Schulrat liegt. Im Rahmen der personellen Leitung und Führung der Schule beurteilt die hauptverantwortliche Schulleitung die Schulleitungspersonen, die ihr direkt unterstellten Lehrpersonen sowie das übrige Personal im Schulumfeld.

§ 65a (neu)

Die weiteren Schulleitungspersonen, die neben der hauptverantwortlichen Schulleitung vom Schulrat eingesetzt werden, sind für die pädagogische, administrative und personelle Leitung und Führung ihrer Schuleinheit zuständig. Sie übernehmen die Schulleitungsaufgaben innerhalb ihrer Schuleinheit. Damit kann sichergestellt werden, dass die Führungsspanne für die einzelnen Schulleitungsmitglieder nicht zu gross wird.

Änderung bisherigen Rechts

§ 5 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL) vom 27. Juni 2002

Anstellungsbehörde ist neu der Schulrat, er kann die Anstellungskompetenz an die hauptverantwortliche Schulleitung übertragen. Die Kompetenz zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hingegen bleibt weiterhin beim Schulrat. Damit ist klar, wer eine allfällige Entlassung aussprechen muss.

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorliegende Vorlage führt zu keinen massgeblichen finanziellen und personellen Auswirkungen auf Kanton, Bezirke und Gemeinden.

5.2 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Es handelt sich um eine Teilrevision des Volksschulgesetzes, die insbesondere Begriffe anpasst, die Kompetenzregelung im Zusammenhang mit Gelvos und einige Einzelfragen neu regelt. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt.

5.3 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Die Schulträger haben weiterhin die gleichen Aufgaben und Kompetenzen im Volksschulwesen. Die Zuständigkeiten werden innerhalb der Kommunen etwas verschoben.

6. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

6.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR; SRSZ 142.110).

6.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die erheblich erklärte Motion M 4/20 wird als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

